

Rezension

von Peter-Alexis Albrecht

zum im 15. Waisenhausgespräch thematisierten

– erstmals 1966 und 2019 neu aufgelegten –

Justiz-Klassiker:

Heinrich Hannover und Elisabeth Hannover-Drück

Politische Justiz 1918–1933

(Metropol Verlag, 2019)

Der Strafverteidiger aus ungebrochener rechtsstaatlicher Überzeugung, *Heinrich Hannover*, und die engagierte Historikerin, *Elisabeth Hannover-Drück*, geben in diesem Werk Einblicke in eine Justizmaschine, die den Lesern den Atem raubt. Mit klarer juristischer Vernunft und prägnanter Forschungsmethodik nähern sich die Autoren dem rechtsstaatlichen Versagen der Weimarer Justiz als Dritter Staatsgewalt und belegen deren Niedergang. Die Neu-Auflage im Metropol-Verlag (2019) ist materialreich-komplex und in packender Dramaturgie präsentiert. Als höchst anregende Mischung eines historisch und juristisch fundierten Quellenkaleidoskops führt das erregende Buch gerade Nichtjuristen durch die Schrecken „Politischer Justiz“ in der Weimarer Republik und bietet – das ist das Einzigartige an diesem Werk: klare Konsequenzen für heute und morgen.

Ohne den Einblick in die deutsche Revolution von November 1918 und die Gründe ihres Scheiterns wird es den Heutigen nur schwer möglich sein, die Ungeheuerlichkeit der gewaltigen antidemokratischen Restauration in Armee, Verwaltung und Justiz in Zeiten der Weimarer Republik zu verstehen. Die Konsequenz aus der Restauration alter Macht wird deutlich: Recht, insbesondere Menschenrechte wurden durch die Dominanz traditioneller, auf Eigensicherung bedachter, Macht und Herrschaft dominierender gesellschaftlicher Schichten gebeugt und damit ihrer Vernichtung im Dritten Reich zügig zugeführt.

Kapitelweise führt die „Politische Justiz 1918–1933“ schlüssig in diese historische Abfolge über die folgenden Stichworte ein: Die Richter aus kaiserlicher Herkunft und mit preußisch-autoritätsgläubigem Bewusstsein; das Militär im obrigkeitlichem Griff

gegen die Arbeiterschaft; die Bayerische Räterepublik als ‚weißer Schrecken‘ gegen die Berliner Räterepublikaner; der Kapp-Putsch und seine Folgen; die ungezählten Politischen Morde und Attentate (Erzberger, Rathenau, Scheidemann, Harden, Wagner und die ‚Organisation Consul‘); der Hitler-Prozess als politische Bühne des Nationalsozialismus; Fememorde; Strafverfahren über Landesverrat; Justiz gegen Kommunisten und gegen Literatur und Kunst sowie Republikfeindschaft und Antisemitismus. Das Schlusskapitel über Justiz und Nationalsozialismus endet mit der Feststellung: „Alles in dieser gescheiterten Republik war ‚legal‘ zugegangen: Freispruch oder Amnestierung von Hochverrätern und Mördern von rechts, rigorose Strafverfolgung der politischen Linken... Die Justizgeschichte jener Jahre, in denen sich die Legalisierung des Unrechts vorbereitete, ist die sich immer wiederholende Geschichte des Irrtums, dass das Recht eine ideale Größe sei, die sich von den gesellschaftlichen Machtverhältnissen und vom politischen Bewusstsein der Juristen trennen lasse...“ (S. 343).

Die Konsequenzen aus der Geschichte des Unrechtssystems von Weimar

Unmittelbare Demokratie und *institutionelle Unabhängigkeit der Dritten Gewalt* sind zentrale Stabilisatoren in gesellschaftlicher Pluralität, gerade in politischen und gesellschaftlichen Krisenzeiten. Das aufklärende Vermächtnis des Autorenteam transferiert diese Wirkmechanismen zum Verfall des Weimarer Gesellschaftssystems in eine dauerhafte Warnung für jede Gesellschaft.

Gesetze werden in der repräsentativen Demokratie nicht unmittelbar durch das Volk geschaffen, nur mittelbar durch gewählte Repräsentanten. Diese werden ihrerseits von einer machtvollen und demokratisch kaum legitimierten Exekutive (eingebildeter) Sachkompetenz gesteuert. Die politische Klasse und die exekutiv-ministerialen Gewalten sind deren Rückgrat. Wählerinnen und Wähler machen zwar alle vier Jahre Kreuze auf Wahlzetteln. Darin erschöpft sich aber für den alten Stil des Wahlbürgers – damals wie heute – demokratische Partizipation. Repräsentative Demokratie wurde in früheren Zeiten als Fortschritt gewertet, ist heute aber nur ein klägliches Rinnsal von Volkssouveränität. Die politische Klasse feiert Repräsentation als Legitimation ihrer Macht und übernimmt die Gesellschaftsteuerung in Eigenregie. Weltweit ist das dominierende politische System die mittelbare Parteiendemokratie. Sie teilt mittels machtvoller Präsidialdemokratie der drei globalen Player die Welt in ökonomische und imperiale Herrschaftszonen auf. Weimar zeigt das Urmodell dieses untauglichen Typus‘ vom *Wahlbürger* gegenüber der Alternative des *Stimmbürgers*. *Repräsentation vor Autonomie*: Die falsche Lehre aus der Geschichte Weimars!

Die Konsequenz: Aus der Sicht der Forderungen *unmittelbarer* Demokratie ist Repräsentation nichts anderes als Scheindemokratie. Das herausragende, bald tausendjährige urdemokratische System in Europa gibt es in der Schweiz zu besichtigen. Und: Dieses System ist erfolgreich. Dort entscheiden Bürgerinnen und Bürger, geleitet von beachtlichen Prozeduren deliberativ erfahrener Sachkunde über das eigene Schicksal mittels unmittelbarer *Stimmbürgerschaft*. Machen die

Stimmbürger dabei Fehler, müssen sie diese selbst auslöffeln, bis neue Gesetzesinitiativen das Stimmvolk zur Korrektur führen oder es beim Alten belassen. Das Urbild jeder anthropologischen Erkenntnis: Der Mensch lernt primär durch eigene Erfahrung, vor allem durch selbst gemachte Fehler. Das ist die mühsame, aber richtige Konsequenz aus Volkssouveränität, auch wenn sie daher kriecht wie eine Schnecke. Für die Machträger repräsentativer Demokratie ist das alles ein Albtraum. Sie sehen und fürchten den Machtverlust der Repräsentanz. In der unmittelbaren Demokratie reduziert sich die rotierende Rolle von Repräsentanz auf Anregung, sachliche Aufklärung und Mediation. Vor Abstimmungen gibt es neutral gestaltete Sachaufklärung, zugestellt mit dem Datum der Abstimmung. Die medial zelebrierte Führungsrolle politischer Repräsentanten wird überflüssig. Politisches Theater der Repräsentanten wird auf ein Minimum reduziert.

Das Autorenteam zeigt für Weimar, was es heißt, wenn tradierte Machteliten – wie in Preußen 1930 – gewaltige Wählerschichten aus linker und rechter politischer Aufstellung als Extremisten behandeln und damit in aufgebrachte Empörung und Gewalt treiben (S. 333 ff.). Die Weimarer Verfassung versagte. Sie kannte keine Schutzmechanismen gegen politische Usurpation, es gab keine *staatskritischen Absolutheitsgrenzen* für die Exekutive und andere usurpierende Einflusskräfte. Es gab ein präsidiales Ausnahmerecht, das den Rechtsstaat abzuschaffen ermöglichte. Eine Todsünde in der unmittelbaren Demokratie. Diese bindet bewusst auch Extremisten in Teilhabe ein und entdämonisiert sie dadurch. Reale Partizipation ist das Urelement der Demokratie, sie wirkt befriedend und neutralisiert Extrempositionen. Exklusion großer Teile der Bevölkerung von politischer und gesellschaftlicher Teilhabe führt hingegen zu gewaltsamem Extremismus. Das ist eine vom Autorenpaar Hannover aus der Geschichte der „Politischen Justiz 1918–1933“ belegte und gesicherte Erkenntnis.

Die Dritte Gewalt als Garant für staatskritische Absolutheitsgrenzen

Eine zweite aus dem Werk abzuleitende Erkenntnis ist die Konsequenz und Forderung für eine Stärkung der Dritten Gewalt in *institutioneller* Hinsicht. Die Unabhängigkeit der Justiz muss in einer realen Demokratie in aller Breite durch die Verfassung abgesichert sein. Es genügt nicht allein die *individuelle* Unabhängigkeit der Richter, also die, dass niemand einem Richter sein Urteil vorschreiben kann. Das steht bereits im Grundgesetz. Die Fehlerkorrektur im Hinblick auf (befürchtete) persönliche Allmacht von Richtern muss durch starke und strikte Rechtsmittel-Gerechtigkeit gesichert werden. Eine Forderung aus dem rechtsstaatlichen Bilderbuch, die auch international selten erfüllt wird. Aber was heute – gerade in Deutschland – insbesondere fehlt, ist die Unabhängigkeit der Justiz als *institutionell gesicherte* Dritte Gewalt.

Die Rekrutierung der Richterinnen und Richter darf nicht durch die Exekutive, also die staatliche Macht, die es im System der Balance of Power gerade zu kontrollieren gilt, erfolgen. Die Justizministerien der Länder und des Bundes müssen bei der Bestellung richterlichen Personals die politische Verantwortung für die Rekrutierung der Dritten Gewalt, das heißt ihre Macht, auf unabhängige Richterräte (wie im übrigen Europa

anerkannt) delegieren. Dort muss die Auswahl in politischer Unabhängigkeit, am Proporz gesellschaftlicher Interessengruppen, allein durch Gesichtspunkte fachlicher und persönlicher Auswahl für Richterqualifikationen in breiter Öffentlichkeit und Transparenz stattfinden. Norwegen bietet dafür ein hervorragendes Beispiel. Nur das kann Sicherung vor kompletter politischer Instrumentalisierung der Dritten Gewalt sein, die von den Autoren erschütternd belegt wird. Kurt Tucholsky wird als scharfsichtiger Kritiker gerade dieses Aspekts institutioneller Politisierung zitiert: „Die Gruppe wählt sich hinzu, wer sich dem Gruppengeist anpasst – immer adäquate, niemals heterogene Elemente. Das fängt bei der Justizprüfungskommission an, und mit dem feinen Siebe der Personalreferenten geht's weiter. Das Resultat ist dieser Richterstand“ (S. 226).

Angesichts des eklatanten Mängelprofils institutioneller Abhängigkeit der Dritten Gewalt in der deutschen Justiz der Gegenwart stellt sich die Frage, wie lange sich traditionelle Wahlbürgerinnen und Wahlbürger politische Blindheit dieser Art bieten lassen wollen. Die Lage in den europäischen EU-Ländern Polen und Ungarn, in der Türkei, den USA, Russland und China ist bezüglich der überall höchst desolaten Umsetzung und Durchsetzung von Recht so evident, dass es einem Leser der „Politischen Justiz 1918–1933“ den Schlaf raubt, warum nicht im eigenen Land die trivialsten Sicherungsmechanismen für eine unabhängige Justiz in der Verfassung eingerichtet werden. Deutsche Richterverbände fordern das in seltener Geschlossenheit seit Jahrzehnten: „Autonomie für eine Dritte Gewalt in Europa! – Transferaufgabe für aufgeklärte Gesellschaften der Vernunft!“ So lautet die Forderung aller, die es wissen müssen (BWV 2018).

Aber nicht die Unvernunft, sondern das Bewusstsein reinen Machtverlustes der mächtigen Exekutive stemmt sich gegen alle Forderungen von Vernunft: sei es die Präferenz für den *Stimmbürger* gegenüber dem *Wahlbürger*, sei es die Präferenz für die *Unabhängigkeit des Richters* gegenüber dem *beamteten Durchsetzer* exekutiver Interessen. So bleibt nur die Erkenntnis: Die Mehrheit politischer Verantwortungsträger hat aus der Geschichte der Weimarer Republik und der Unterordnung des deutschen Volkes unter die Hitler-Verbrechen nichts gelernt. Jedenfalls nichts, was Leben und Freiheit in einer Demokratie *mit Hilfe von Recht* real und dauerhaft sichert.

Insofern gehört dieses – nun glücklicherweise wieder herausgegebene Buch – in die Hand einer jeden Demokratin und eines jeden Demokraten. Es schützt nachhaltig vor der Einordnung der „Politischen Justiz 1918–1933“ als eine schlimme, aber abgeschlossene Periode gesellschafts- und rechtspolitischer Verirrung. Dadurch kann der Blick für *Stimmbürgerschaft*, also stärkere legislative Gerechtigkeit, und eine *Funktionsstärkung der Dritten Gewalt*, also wirksame Kontrolle demokratischer Gewaltenteilung, geschärft werden.